

**Ordnung für die Diplomprüfung  
im Studiengang Betriebswirtschaftslehre  
an der  
Johannes Gutenberg-Universität  
Mainz**

**Vom 26. Juni 1991**

Auf Grund des § 80 Absatz 2 Nr. 3 des Landesgesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen in Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 9. September 1987 (GVBl. S. 249), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juni 1990 (GVBl. S 115), BS 22341, hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Rechts und Wirtschaftswissenschaften an der Johannes Gutenberg-Universität am 8. Mai 1991 die folgende Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung für die Diplomprüfung hat der Minister für Wissenschaft und Weiterbildung mit Schreiben vom 21. Juni 1991, Az.: 953 Tgb. Nr. 1461/91, genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

**I: Allgemeines**

§ 1

Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den Abschluß des Studiums der Betriebswirtschaftslehre. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat gründliche Fachkenntnisse hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig und kritisch zu arbeiten.

§ 2

Diplomgrad

Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Kauffrau“ (abgekürzt: Dipl.-Kff.) oder „Diplom-Kaufmann“ (abgekürzt: Dipl.-Kfm.) verliehen.

§ 3

Regelstudienzeit, Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung acht Semester zuzüglich der für die Abwicklung des letzten mündlichen Teils der Diplomprüfung benötigten Zeit (§ 17 Absatz 3 Satz 6). Der Studienumfang in den Pflichtfächern und Wahlpflichtfächern umfaßt insgesamt etwa 120 Semesterwochenstunden. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Im Rahmen dieser Studienordnung muß der Student Schwerpunkte nach eigener Wahl setzen können.

(2) Die studienbegleitende Diplomvorprüfung soll vor Beginn des 5. Fachsemesters abgeschlossen sein. Auf die verbindlichen Fristen in § 15 wird hingewiesen.

(3) Die Diplomvorprüfung wird nach Maßgabe des § 14 durchgeführt.

(4) Die Diplomprüfung besteht aus den Teilen A und B. Gliederung, Umfang und Ablauf der Diplomprüfung regelt § 17.

(5) Gegenstände der Diplomvorprüfung und Diplomprüfung sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(6) Die vom Prüfungsausschuß festgelegten Fristen für die Anmeldung zu den Prüfungen sind verbindlich. Die Anmeldefristen werden durch Aushang bekanntgegeben. Eine Zulassung kann grundsätzlich nur erfolgen wenn die erforderlichen Unterlagen innerhalb der Anmeldefrist vorliegen.

(7) Der Kandidat kann sich über Teilergebnisse der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung vor Abschluß des jeweiligen Prüfungsverfahrens unterrichten.

#### § 4

##### Art der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind:

1. schriftliche Arbeiten unter Aufsicht (Klausurarbeiten);
2. mündliche Prüfungen nach Maßgabe des § 5;
3. die Diplomarbeit nach Maßgabe des § 24.

(2) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Attest glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

#### § 5

##### Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, daß er die Zusammenhänge des Fachgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in die Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden als Gruppenprüfung (in der Regel nicht mehr als drei Kandidaten) oder als Einzelprüfung entweder vor mindestens zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines oder mehrerer sachkundiger Beisitzer abgelegt. Grundsätzlich wird jeder

Kandidat in einem Prüfungsfach nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festlegung der Note hört der Prüfer die an der Prüfung mitwirkenden weiteren Prüfer oder Beisitzer. Hat einer von ihnen Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit der Prüfung oder gegen die Angemessenheit der Note, so sind auf seinen Antrag hin die Bedenken in dem gemäß Absatz 2 anzufertigenden Protokoll festzuhalten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Nach Abschluß der jeweiligen mündlichen Prüfung ist das Protokoll von den Prüfern und Beisitzern zu unterzeichnen.

(4) Soweit es die räumlichen Verhältnisse zulassen, können bei den mündlichen Prüfungen Studenten der Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität nicht jedoch Kandidaten des gleichen Prüfungsabschnittes als Zuhörer zugelassen werden, sofern der Kandidat bei seiner Meldung zur Prüfung der Öffentlichkeit der Prüfung nicht widersprochen hat. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung im Zusammenhang mit der Bewertung der Prüfungsleistungen sowie die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

(5) Ein Prüfer kann die Anzahl der Zuhörer begrenzen oder einzelne oder sämtliche Zuhörer ausschließen, sofern ein begründeter Anlaß zu der Annahme besteht, daß ein ordnungsgemäßer Ablauf der Prüfung andernfalls nicht sichergestellt ist.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

## § 6

### Prüfungsausschuß

(1) Die Durchführung der Diplomvorprüfung obliegt dem Prüfungsausschuß für die wirtschaftswissenschaftlichen Studiengänge unter Leitung seines Vorsitzenden.

(2) Dem Prüfungsausschuß gehören alle Professoren und Hochschuldozenten der wirtschaftswissenschaftlichen Abteilung des Fachbereiches Rechts und Wirtschaftswissenschaften an. Ferner kann der Fachbereichsrat auf Vorschlag des Prüfungsausschusses für die Dauer von drei Jahren für jedes nicht den Wirtschaftswissenschaften zuzurechnende Prüfungsfach bis zu zwei Prüfer zu weiteren Mitgliedern des Prüfungsausschusses bestellen. Die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen Professoren und Hochschuldozenten der wirtschaftswissenschaftlichen Abteilung des Fachbereiches sein. Auf Vorschlag des Prüfungsausschusses bestellt der Fachbereichsrat aus den Professoren der wirtschaftswissenschaftlichen Abteilung den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

(3) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses werden vom Vorsitzenden einberufen. Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens vier Mitglieder des Prüfungsausschusses, die der wirtschaftswissenschaftlichen Abteilung des Fachbereiches angehören, anwesend sind. Beschlüsse des

Prüfungsausschusses kommen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder zustande. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Gesamtnoten offen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Für die administrativen Aufgaben, die sich aus der Prüfungsordnung ergeben, insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung, steht dem Prüfungsausschuß eine Geschäftsstelle (Prüfungsamt) zur Verfügung.

(7) Beschlüsse, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang des Prüfungsamtes an einer speziell dafür eingerichteten Stelle mit rechtsverbindlicher Wirkung bekanntgemacht.

## § 7

### Prüfer und Beisitzer Prüfungstermine

(1) Zu Prüfern dürfen nur Personen bestellt werden, die die Voraussetzungen des § 24 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 4 HochSchG erfüllen und die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht eine eigenverantwortliche selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer aus dem Kreis der Mitglieder des Prüfungsausschusses. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann der Vorsitzende für die Prüfung in einem bestimmten Fach auch einen Prüfer bestellen, der nicht Mitglied des Prüfungsausschusses ist. Dieser Prüfer ist wie ein Mitglied des Prüfungsausschusses an den Prüfungsentscheidungen zu beteiligen.

(2) Für die mündlichen Prüfungen im Rahmen der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung bestellt der Vorsitzende mit Zustimmung des Prüfungsausschusses neben dem Prüfer gemäß Absatz 1 Beisitzer aus dem Kreis der Professoren, Hochschuldozenten und akademischen Mitarbeiter der Johannes Gutenberg-Universität. Zu Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Ebenso bestellt er mit Zustimmung des Prüfungsausschusses für die Teilnahme an den mündlichen Diplomprüfungen gemäß § 29 neben dem Prüfer gemäß Absatz 1 Beisitzer, die die Voraussetzungen des Satzes 2 erfüllen und in verantwortlicher Stellung der privaten oder öffentlichen Wirtschaft tätig sind (Vertreter der Wirtschaftspraxis).

(3) Für die Prüfer und Beisitzer findet § 6 Absatz 5 entsprechende Anwendung.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt die Prüfungstermine und die Namen der Prüfer in der Regel spätestens sechs Tage vor den jeweiligen Terminen durch Aushang bekannt. Nur bei Vorliegen einer zwingenden Notwendigkeit können nach Bekanntgabe der Prüfungstermine durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Änderungen vorgenommen werden.

## § 8

### Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und einzelne Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität einschließlich staatlich anerkannte Fernuniversität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen. Soweit die Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Johannes Gutenberg-Universität Gegenstand der Diplomvorprüfung sind, ist eine Anerkennung der Diplomvorprüfung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, soweit mehr als drei Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden sollen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Fernstudien oder anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums an der Johannes Gutenberg-Universität im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die geltenden Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten; bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.

(3) Werden Studien und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(4) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erfolgt durch den Prüfungsausschuß. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.

## § 9

## Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Von den Prüfern sind für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
- 2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
- 3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
- 4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
- 5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt).

(2) Zur differenzierenden Bewertung kann die Note für die jeweilige Prüfungsleistung um 0,3 verbessert oder verschlechtert werden. Die Noten 0,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. Sofern sich nach Maßgabe des Absatz 1 in Verbindung mit Satz 1 ein größerer Wert als 4,0 ergibt, lautet die Note „nicht ausreichend“.

(3) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wo bei der Festsetzung der Note nur eine Stelle hinter dem Komma zu berücksichtigen ist. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Ergibt sich auf die Grundlage ein Wert größer als 4,0, so lautet die Note „nicht ausreichend“.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für die Bildung der Note eine einzelnen Prüfungsleistung, falls eine Bewertung durch zwei oder mehr Prüfer erfolgt, ferner für die Bildung der Gesamtnote in der Diplomvorprüfung und Diplomprüfung, im weiteren für die Festsetzung der Note der Diplomarbeit, der Noten in den einzelnen Fachprüfungen im Verlauf von Teil A und Teil B der Diplomprüfung und für Prüfungen zum Erwerb der Leistungsnachweise im Rahmen der Diplomvorprüfung. § 20 Abs. 2 bleibt unberührt.

(5) sofern im Rahmen der Diplomvorprüfung oder der Diplomprüfung eine Note nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 festzusetzen ist, gilt folgende Notenskala:

- Bei einem Notenwert von 1,0 bis 1,5 = sehr gut;
- bei einem Notenwert von 1,6 bis 2,5 = gut;
- bei einem Notenwert von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;
- bei einem Notenwert von 3,6 bis 4,0 = ausreichend;
- bei einem Notenwert über 4,0 = nicht ausreichend.

## § 10

### Nichtbestehen und Bescheinigungen von Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Prüfungen für den Erwerb von Leistungsnachweisen

im Verlauf der Diplomvorprüfung sind den durch Aushang bekanntzugebenden Ergebnislisten für jedes Fach zu entnehmen, wobei die Kandidaten nicht namentlich genannt, sondern nur durch Angabe ihrer Matrikelnummer aufgeführt werden. Die Wiederholungsmöglichkeiten von Prüfungen im Rahmen der Diplomvorprüfung sind in § 14 geregelt die Wiederholungsfristen in § 15 Absatz 2.

(2) Hat ein Kandidat eine Fachprüfung im Rahmen der Diplomprüfung nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Prüfungsleistung wiederholt werden kann.

(3) Hat ein Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden oder gelten diese Prüfungen als nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Prüfung nicht bestanden ist.

## § 11

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Nimmt der Kandidat an einer zeitlich und örtlich festgesetzten Prüfung ohne triftigen Grund nicht teil oder tritt er von der betreffenden Prüfung nach Beginn des Prüfungszeitraumes ohne triftigen Grund zurück, wird dies in Bezug auf die betreffende Prüfung wie eine „nicht ausreichende“ (5,0) Prüfungsleistung bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung oder deren Wiederholung ohne triftigen Grund nicht innerhalb einer vorgeschriebenen Frist erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Die Vorlage eines vertrauens- oder amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Erkennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die geltend gemachten Gründe an, so setzt er einen neuen Prüfungstermin fest. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.

(3) Versucht ein Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch eine Täuschungshandlung oder durch das Benutzen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird dies in Bezug auf die betreffende Prüfung wie eine „nicht ausreichende“ (5,0) Prüfungsleistung bewertet.

(4) Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der weiteren Teilnahme an der betreffenden Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Falle wird seine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

## § 12

### Rechtsbehelf

Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe oder Zugang der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Prüfungsausschuß eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Mainz schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

## **II: Diplomvorprüfung**

## § 13

### Zweck und Gegenstand der Diplomvorprüfung

(1) Durch die Diplomvorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Grundstudium erfolgreich durchgeführt hat und sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Kandidaten, die die Diplomvorprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden haben oder sich in einem wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsverfahren an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule befinden, dürfen die Diplomvorprüfung an der Johannes Gutenberg-Universität nicht ablegen.

(3) Die im Rahmen der Diplomvorprüfung geforderten Leistungsnachweise erstrecken sich

- a. auf folgende propädeutische Fächer:
  1. Buchführung und Jahresabschluß
  2. Kosten und Leistungsrechnung
  3. Investitionsrechnung
  4. EDV für Wirtschaftswissenschaftler
  5. Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler
- b. auf folgende Grundlagenfächer:
  1. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre
  2. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre
  3. Grundzüge der Statistik
  4. Grundzüge des Privaten oder Öffentlichen Rechts



Der Erwerb von Leistungsnachweisen muß nach Anforderung und Verfahren Prüfungsleistungen gleichwertig sein.

(4) Der Prüfungsausschuß kann beschließen, daß Leistungsnachweise gemäß Absatz 3 Buchstabe b in Form von Teilleistungen zu erbringen sind.

(5) Der Prüfungsausschuß kann auf Antrag Leistungsnachweise erlassen, wenn der Kandidat eine gleichwertige Leistung nachweist.

(6) Ausländer und Staatenlose können von dem Leistungsnachweis für das Fach „Grundzüge des Privaten oder Öffentlichen Rechts“ befreit werden. Sie werden statt dessen in einem vom Kandidaten gemäß § 27 Absatz 1 Nr. 2 und 3 vorgeschlagenen Wahlpflichtfach den Erfordernissen der Diplomvorprüfung entsprechend geprüft.

## § 14

### Durchführung der Diplomvorprüfung

(1) Eine Zulassung zu Prüfungen für den Erwerb der im § 13 Absatz 3 aufgeführten Leistungsnachweise setzt voraus, daß sich der Kandidat für die jeweilige Prüfung in der vom Prüfungsausschuß ausgegebenen Anmelde-Liste eingetragen hat und in einem Erklärungsbogen angibt, in welchem Fachsemester er sich derzeit befindet und um den wievielten Versuch es sich handelt, den betreffenden Leistungsnachweis zu erwerben.

(2) Eine erfolgreiche oder erfolglose Teilnahme an den jeweiligen Prüfungen wird angerechnet, wenn der Kandidat zum Zeitpunkt der Teilnahme an der jeweiligen Prüfung an der Johannes Gutenberg-Universität für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre oder Wirtschaftspädagogik eingeschrieben war.

(3) Die Leistungsnachweise für die in § 13 Absatz 3 genannten Fächer sind durch schriftliche Prüfungsleistungen zu erbringen, die jeweils von einem Prüfer bewertet werden. Für den Erwerb der betreffenden Leistungsnachweise werden jeweils nur zwei schriftliche Versuche zugelassen. Wird die schriftliche Prüfungsleistung mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet, wird ein entsprechender Leistungsnachweis ausgestellt. Wird die schriftliche Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (über 4,0) bewertet, so ist eine Wiederholungsprüfung zulässig.

(4) Die in § 13 Absatz 3 geforderten Leistungsnachweise können jeweils auch in Verbindung mit einer mündlichen Ergänzungsprüfung erworben werden. Der Kandidat ist zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung zuzulassen, wenn er in dem betreffenden Fach, in dem er eine mündliche Ergänzungsprüfung anstrebt, zwei schriftliche Fehlversuche erbracht hat. Nimmt der Kandidat an einer mündlichen Ergänzungsprüfung teil, wird die Note für dieses Prüfungsfach aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung des letzten schriftlichen Fehlversuches und der mündlichen Prüfung gebildet. Ergibt sich ein Wert von 4,0 oder besser, wird ein entsprechender Leistungsnachweis ausgestellt. Liegt der Wert über 4,0, ist die Prüfung nicht bestanden. Der Kandidat hat danach nicht mehr die

Möglichkeit, erneut an schriftlichen Prüfungen oder mündlichen Ergänzungsprüfungen teilzunehmen, um den betreffenden Leistungsnachweis zu erwerben.

(5) Für die Zulassung zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung ist innerhalb einer vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Frist nach Bekanntgabe der Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung ein Antrag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Wird dem Antrag stattgegeben, so wird vom Vorsitzenden ein entsprechender Prüfungstermin anberaumt. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist als Einzelprüfung oder Prüfung in einer Gruppe vor einem Prüfer im Beisein eines Beisitzers abzulegen. Sofern der Prüfer nicht Mitglied des Prüfungsausschusses ist, muß der Beisitzer Mitglied des Prüfungsausschusses sein. Die mündliche Ergänzungsprüfung erstreckt sich in der Regel in jedem Prüfungsfach gemäß § 13 Absatz 3 für jeden Kandidaten auf einen Zeitraum von etwa fünfzehn Minuten. Über die mündliche Prüfung führt der Beisitzer das Protokoll.

(6) Soweit Leistungsnachweise für die in § 13 Absatz 3 Buchstabe b genannten Grundlagenfächer im Wege von Teilleistungen gemäß § 13 Absatz 4 zu erbringen sind, finden für den Erwerb der jeweiligen Teilleistungen die Absätze 1 bis 5 entsprechende Anwendung.

## § 15

### Ergebnis der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn in allen in § 13 Absatz 3 aufgeführten Prüfungsfächern die Note „ausreichend“ (4,0) oder besser erzielt wurde. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, ist die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden.

(2) Die Diplomvorprüfung ist weiterhin endgültig nicht bestanden, wenn die nach § 13 Absatz 3 Buchstabe a geforderten Leistungsnachweise nicht spätestens mit Abschluß des vierten Fachsemesters oder einschließlich mündliche Ergänzungsprüfung bis zu Beginn der Vorlesungen des fünften Fachsemesters erbracht wurden. Die Diplomvorprüfung ist gleichfalls endgültig nicht bestanden, wenn die nach § 13 Absatz 3 Buchstabe b geforderten Leistungsnachweise nicht spätestens mit Abschluß des fünften Fachsemesters oder einschließlich mündlicher Ergänzungsprüfung bis zu Beginn der Vorlesungen des sechsten Fachsemesters erbracht wurden. Soweit Leistungsnachweise für die in § 13 Absatz 3 Buchstabe b genannten Grundlagenfächer im Wege von Teilleistungen gemäß § 13 Absatz 4 zu erbringen sind, findet für den Erwerb der jeweiligen Teilleistung Satz 2 entsprechende Anwendung.

(3) Bei Vorliegen eines triftigen Grundes kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des Kandidaten in Bezug auf die durch Absatz 2 festgeschriebenen Fristen für das Beibringen der geforderten Leistungsnachweise Fristverlängerungen genehmigen.

## § 16

### Diplomvorprüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Diplomvorprüfung wird innerhalb einer angemessenen Frist ein Zeugnis ausgestellt, das die Bewertung der Prüfungsleistungen zum Erwerb der Leistungsnachweise in den in § 13 Absatz 3 genannten Fächern und die Gesamtnote nach Maßgabe des § 9 Absatz 5 ausweist.

(2) Das Zeugnis über die Diplomvorprüfung ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

### **III: Diplomprüfung**

#### § 17

#### Gliederung, Umfang und Ablauf der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung gliedert sich in einen Teil A und einen Teil B; an Teil B der Diplomprüfung kann nur teilnehmen, wer Teil A erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Teil A der Diplomprüfung umfaßt eine Fachprüfung in Betriebswirtschaftslehre I (Betriebliche Funktionen) und eine Fachprüfung in Betriebswirtschaftslehre II (Betriebliche Information und Entscheidung), die durch Anfertigung von jeweils einer Klausurarbeit in einem Prüfungstermin innerhalb von zwei Wochen abzulegen sind. Teil A der Diplomprüfung soll in der Regel nach Ablauf eines Zeitraumes von zwei Semestern die sich an die Diplomvorprüfung anschließen, abgelegt werden.

(3) Teil B der Diplomprüfung besteht aus zwei Abschnitten. Der 1. Abschnitt umfaßt die Anfertigung der Diplomarbeit, der 2. Abschnitt drei Fachprüfungen. Die drei Fachprüfungen erstrecken sich auf Volkswirtschaftslehre und zwei Wahlpflichtfächer, davon mindestens ein betriebswirtschaftliches Wahlpflichtfach. In Volkswirtschaftslehre wird die Anfertigung einer Klausurarbeit – bei Vorliegen der Voraussetzung des § 27 Absatz 4 darüber hinaus eine mündliche Prüfung –, in den beiden Wahlpflichtfächern jeweils die Anfertigung einer Klausurarbeit und die Teilnahme an einer mündlichen Prüfung verlangt. Die Klausurarbeiten gehen den mündlichen Prüfungen voraus. Die schriftlichen und mündlichen Prüfungen der drei Fachprüfungen sind in einem Prüfungstermin, der die vorlesungsfreie Zeit des letzten Studienseesters und bis zu zwei Monate des nächsten Semesters umfaßt, durchzuführen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß den Prüfungstermin um bis zu zwei Wochen verlängern. Zum zweiten Abschnitt wird nur zugelassen, wer den ersten Abschnitt erfolgreich abgeschlossen hat.

(4) Der Antrag auf Zulassung zu Teil A und Teil B der Diplomprüfung ist jeweils schriftlich beim Prüfungsausschuß zu stellen. Über die Zulassung zu jedem Teil der Diplomprüfung und zum 1. Abschnitt und 2. Abschnitt im Verlauf von Teil B der Diplomprüfung wird gesondert entschieden.

#### **III. 1: Teil A der Diplomprüfung**

## § 18

Anmeldung zu Teil A der Diplomprüfung  
und Zulassungsvoraussetzung

(1) Der Antrag auf Zulassung zu Teil A der Diplomprüfung ist zu dem durch Aushang bekanntgegebenen Termin schriftlich beim Prüfungsausschuß einzureichen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a. ein Lichtbild;
- b. ein Lebenslauf, der insbesondere über den Bildungsgang Auskunft gibt;
- c. ein Nachweis über die erfolgreich abgeschlossene Diplomvorprüfung;
- d. der Nachweis über ein ordnungsgemäßes zweisemestriges Studium der Betriebswirtschaftslehre an der Johannes Gutenberg-Universität nach Abschluß der Diplomvorprüfung durch Vorlage des Studienbuches oder eines entsprechenden Nachweises;
- e. der Nachweis, daß der Kandidat zum Zeitpunkt der Meldung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Johannes Gutenberg-Universität immatrikuliert ist;
- f. eine Erklärung darüber ob und gegebenenfalls wann der Kandidat bereits eine Diplomprüfung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre oder eine vergleichbare Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule nicht bestanden hat und ob er sich in einem schwebenden Verfahren zur Diplomprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule befindet;
- g. eine Erklärung darüber, daß der Kandidat in der Diplomprüfung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre oder einem anderen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule noch nicht endgültig gescheitert ist;
- h. ein Leistungsnachweis in Betriebswirtschaftslehre (Fortgeschrittenenübung- oder Seminarschein).

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen über die Zulassung zu Teil A der Diplomprüfung. Ist es dem Kandidaten nicht möglich, Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

(4) Die Zulassung zu Teil A der Diplomprüfung wird versagt, wenn die geforderten Unterlagen und Nachweise gemäß Absatz 2 nicht vorgelegt werden oder wenn der Antragsteller in der Diplomprüfung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre oder einem anderen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule endgültig gescheitert ist. Zu Teil A der Diplomprüfung kann ferner nicht zugelassen werden, wer sich in einem schwebenden Verfahren zur Diplomprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer anderen

wissenschaftlichen Hochschule befindet.

## § 19

### Umfang der Prüfung und Prüfungsleistungen

- (1) Teil A der Diplomprüfung erstreckt sich auf zwei Fachprüfungen in Betriebswirtschaftslehre (gemäß § 17 Absatz 2).
- (2) In den beiden Fachprüfungen ist jeweils eine fünfstündige Klausurarbeit anzufertigen.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses holt für die beiden Fachprüfungen Prüfungsthemen von den Fachvertretern der einzelnen Themengebiete ein.
- (4) Die beiden Klausurarbeiten beinhalten jeweils mehrere Themengebiete der Betriebswirtschaftslehre, wobei für jedes Themengebiet zwei Aufgaben zur Wahl gestellt werden.
- (5) Die bearbeiteten Aufgaben jeder Klausurarbeit werden jeweils von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses, die vom Vorsitzenden bestimmt werden – darunter in der Regel der Themensteller –, bewertet.
- (6) Der Prüfungsausschuß bestimmt jeweils angemessene Fristen für die Bewertung der Klausurarbeiten.

## § 20

### Berechnung der Fachnote

- (1) Für jede der beiden Fachprüfungen ergibt sich die Fachnote aus der Bewertung der jeweiligen Klausurarbeit.
- (2) Die Bewertung der Klausurarbeit wird aus dem im Verhältnis der für die Aufgaben vorgegebenen Bearbeitungszeit gewichteten arithmetischen Mittel der arithmetisch gemittelten Notenwerte der jeweilige Erst und Zweitreferate zu den behandelten Aufgaben gebildet.

## § 21

### Ergebnis von Teil A der Diplomprüfung

Der Kandidat hat Teil A der Diplomprüfung bestanden, wenn er in den beiden Prüfungen, in denen er auf der Grundlage des § 19 geprüft wurde, jeweils die Fachnote „ausreichend“ (4,0) oder besser erzielt hat. Wurde seine Leistung in einer Prüfung oder in beiden Prüfungen mit der Note „nicht ausreichend“ (über 4,0) bewertet, hat er Teil A der Diplomprüfung nicht bestanden.

## § 22

### Wiederholung von Teil A der Diplomprüfung

- (1) Jede einzelne Fachprüfung kann bei einer als „nicht ausreichend“ festgesetzten Fachnote (über 4,0) einmal wiederholt werden. Wiederholungsprüfungen sind im nächsten Prüfungstermin nach der nicht bestandenen Prüfung abzulegen.
- (2) Im Rahmen der Wiederholungsprüfung muß der Kandidat in der zu wiederholenden Prüfung erneut eine Klausurarbeit nach Maßgabe des § 19 anfertigen.
- (3) Wird im Rahmen der Wiederholungsprüfung die Klausurarbeit erneut auf die Note „nicht ausreichend“ (über 4,0) festgesetzt, kann die Fachprüfung noch mit einer mündlichen Ergänzungsprüfung abgeschlossen werden. Die Ergänzungsprüfung wird auf Antrag durchgeführt, der spätestens zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Ergebnisses der schriftlichen Wiederholungsprüfung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen ist. Wird dem Antrag stattgegeben, setzt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen entsprechenden Prüfungstermin fest. Die Ergänzungsprüfung wird von zwei Fachvertretern mit einer Prüfungsdauer von etwa fünfzehn Minuten je Prüfer abgenommen. Die Fachprüfer werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der Themensteller der letzten Klausurarbeit bestimmt; einer der beiden Fachvertreter führt jeweils das Protokoll.
- (4) Soweit die Wiederholungsprüfung nach Absatz 3 erfolgt, wird die Fachnote aus dem arithmetischen Mittel der festgesetzten Note der letzten Klausurarbeit und dem arithmetisch gemittelten Wert der Noten des ersten und zweiten Prüfers auf Grund der mündlichen Prüfung gebildet.
- (5) Die Wiederholungsprüfung von Teil A der Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn in einer oder in beiden Fachprüfungen die Festsetzung der Fachnote einen Notenwert über 4,0 ergibt.
- (6) Wer nach Ausschöpfung der Wiederholungsmöglichkeit der beiden Fachprüfungen Teil A der Diplomprüfung nicht bestanden hat, hat die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden.

### **III. 2: Teil B der Diplomprüfung**

#### **§ 23**

##### **Anmeldung zu Teil B der Diplomprüfung und Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum 1. Abschnitt und 2. Abschnitt gemäß § 17 Absatz 3 ist zu den durch Aushang bekanntgegebenen Terminen schriftlich beim Prüfungsausschuß einzureichen. Der Antrag auf Zulassung zum 1. Abschnitt von Teil B der Diplomprüfung soll spätestens vor dem Ende der Vorlesungen des 7. Fachsemesters, der Antrag auf Zulassung zum 2. Abschnitt von Teil B der Diplomprüfung spätestens vor Ende der Vorlesungen des 8. Fachsemesters gestellt werden. Über die Zulassung zu jedem der beiden Abschnitte gemäß § 17 Absatz 3 wird gesondert entschieden.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zum 1. Abschnitt des Teil B der Diplomprüfung (Diplomarbeit) sind beizufügen:

- a. der Nachweis über den erfolgreichen Abschluß von Teil A der Diplomprüfung;
- b. der durch Vorlage des Studienbuches zu erbringende Nachweis über ein ordnungsgemäßes Studium der Betriebswirtschaftslehre von in der Regel sechs Fachsemester;
- c. der Nachweis, daß der Kandidat zum Zeitpunkt der Meldung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Johannes Gutenberg-Universität immatrikuliert ist;
- d. eine Erklärung gemäß § 18 Absatz 2 Buchstaben f und g;
- e. eine Erklärung über das gewählte Gebiet der Diplomarbeit nach Maßgabe des § 24 Absatz 2.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zum 2. Abschnitt des Teil B der Diplomprüfung (3 Fachprüfungen) sind neben den in Absatz 2 Buchstaben c und d genannten – erneut beizubringenden – Nachweise noch folgende weitere Unterlagen und Nachweise beizufügen:

- a. der Nachweis über den erfolgreichen Abschluß des 1. Abschnittes von Teil B der Diplomprüfung;
- b. eine Erklärung über das gewählte Fach gemäß § 27 Absatz 1 Nr. 1 und über die gewählten Wahlpflichtfächer gemäß § 27 Absatz 1 Nr. 2 und 3;
- c. der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Fortgeschrittenenübung oder einem Seminar in einem Fach der Volkswirtschaftslehre sowie der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an jeweils einem Seminar in den beiden Wahlpflichtfächern.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen über die Zulassung zum 1. Abschnitt und 2. Abschnitt von Teil B der Diplomprüfung. Ist es dem Kandidaten nicht möglich, Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

(5) Die Zulassung zum 1. Abschnitt wie zum 2. Abschnitt des Teil B der Diplomprüfung wird versagt, wenn die Unterlagen und Nachweise nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 nicht vorgelegt werden oder wenn der Antragsteller in der Diplomprüfung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre oder einem anderen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule endgültig gescheitert ist. Nicht zugelassen wird ferner, wer sich in einem schwebenden Verfahren zur Diplomprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule befindet.

### **III. 2: 1. Abschnitt von Teil B der Diplomprüfung**

## Diplomarbeit

- (1) Durch die Anfertigung der Diplomarbeit soll der Kandidat zeigen, daß er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem der Wirtschaftswissenschaften selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Der Kandidat fertigt die Diplomarbeit in Betriebswirtschaftslehre I (Betriebliche Funktionen) oder Betriebswirtschaftslehre II (Betriebliche Information und Entscheidung) oder in einem der nach § 27 zugelassenen Prüfungsfächer an. Sofern das Fach durch mehrere Prüfer vertreten wird, kann der Kandidat einen Prüfer vorschlagen.
- (3) In einer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzten Frist vergibt der Fachprüfer das Thema direkt an den Kandidaten. Thema und Datum der Vergabe des Themas sind aktenkundig zu machen und vom Fachprüfer dem Prüfungsausschuß schriftlich mitzuteilen.
- (4) Thema und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen so lauten, daß die zur Bearbeitung vorgegebene Frist nach Maßgabe des Absatz 5 eingehalten werden kann. Der Kandidat ist berechtigt, das gemäß Absatz 3 übernommene Thema einmal, aber nur innerhalb des ersten Drittels des Bearbeitungszeitraumes, zurückzugeben.
- (5) Die Frist zur Anfertigung der Diplomarbeit beträgt acht Wochen. Der Umfang der Diplomarbeit soll nicht mehr als vierzig Seiten umfassen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf schriftlichen Antrag des Kandidaten und mit Zustimmung des Themenstellers die Bearbeitungszeit nur um Zeiten einer nicht vom Kandidaten zu vertretenden Verzögerung verlängern; eine Fristverlängerung infolge einer Ausweitung der Aufgabenstellung während der Bearbeitung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Anträge auf Fristenverlängerung sind vor Ablauf der Bearbeitungszeit schriftlich beim Prüfungsausschuß zu stellen.
- (6) Kandidaten können sich auch mit dem Vorschlag an einen Fachvertreter wenden, ein Thema zu vergeben, für dessen Bearbeitung mehr als acht Wochen, höchstens jedoch sechs Monate, benötigt werden. Die Anfertigung einer Diplomarbeit mit einem längeren Bearbeitungszeitraum als acht Wochen ist möglich, wenn der Fachvertreter dies befürwortet, beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen entsprechenden Antrag unter Angabe des Themas und des Bearbeitungszeitraumes stellt und der Vorsitzende den Antrag genehmigt. Im übrigen finden die Regelungen der Absätze 1 bis 5 bis auf die Begrenzung des Umfangs der Diplomarbeit entsprechende Anwendung.
- (7) Die Diplomarbeit ist spätestens an dem Tag, an dem die Bearbeitungszeit endet, in zwei fest gebundenen Ausfertigungen beim Prüfungsausschuß einzureichen. Die Abgabe ist aktenkundig zu machen. Zur Wahrung der Abgabefrist genügt die durch Poststempel nachgewiesene rechtzeitige Abgabe der Arbeit auf dem Postweg. In die Diplomarbeit ist ein Verzeichnis über die benutzten Hilfsmittel aufzunehmen. Ausführungen, die wörtlich oder sinngemäß Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen werden, sind als



solche kenntlich zu machen. Der Kandidat hat eine eigenhändig unterschriebene Versicherung darüber abzugeben, daß er die Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt, noch nicht einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und noch nicht veröffentlicht hat. Entspricht diese Versicherung nicht den Tatsachen, wird die Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(8) Der Prüfungsausschuß regelt weitere Einzelheiten über Ausgabe und Anfertigung der Diplomarbeit. Hierunter fallen auch Regelungen, die einer angemessenen Verteilung der Belastung der Fachprüfer dienen.

## § 25

### Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit wird von dem Fachprüfer, der das Thema vergeben hat, und von einem weiteren vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Fachprüfer bewertet. Einer der beiden Fachprüfer muß Professor oder Hochschuldozent sein.

(2) Die Note der Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Weicht die Bewertung der Gutachter um mindestens eine ganze Note voneinander ab oder hat ein Gutachter die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (Notenwert über 4,0) beurteilt, während der andere Gutachter die Arbeit mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet hat, wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein dritter Gutachter hinzugezogen. Die Note der Diplomarbeit wird in diesen Fällen aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen gebildet. Führt dabei das arithmetische Mittel zu einem Wert über 4,0, obwohl zwei Referenten die Diplomarbeit mit der Note „ausreichend“ oder besser bewertet haben, lautet die Note der Diplomarbeit „ausreichend“ (4,0).

(3) Der Prüfungsausschuß bestimmt jeweils angemessene Fristen für die Bewertung der Diplomarbeiten.

## § 26

### Ergebnis der Diplomarbeit

Der 1. Abschnitt von Teil B der Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde. Lautet die Bewertung der Diplomarbeit „nicht ausreichend“ (über 4,0), hat der Kandidat den 1. Abschnitt von Teil B der Diplomprüfung nicht bestanden. Das gleiche gilt, wenn die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgegeben wurde oder die Voraussetzungen des § 24 Absatz 7 Satz 7 vorliegen.

## **III. 2: 2. Abschnitt von Teil B der Diplomprüfung**

## § 27

### Umfang der Prüfung und Prüfungsleistungen

(1) Der 2. Abschnitt von Teil B der Diplomprüfung erstreckt sich auf drei Fachprüfungen in folgenden Fächern:

1. Volkswirtschaftstheorie oder Volkswirtschaftspolitik oder Finanzwissenschaft;
2. ein betriebswirtschaftliches Wahlpflichtfach;
3. ein weiteres betriebswirtschaftliches oder ein anderes Wahlpflichtfach.

(2) Die Wahlpflichtfächer werden auf Vorschlag des Prüfungsausschusses vom Fachbereichsrat des Fachbereiches Rechts und Wirtschaftswissenschaften zugelassen. Er kann auch festlegen, daß bestimmte Wahlpflichtfächer nicht gemeinsam gewählt werden können.

(3) In jeder Fachprüfung gemäß Absatz 1 ist eine Klausurarbeit nach Maßgabe des § 28 anzufertigen.

(4) In den Fachprüfungen gemäß Absatz 1 Nr. 2 und 3 muß sich der Kandidat darüber hinaus jeweils noch einer mündlichen Prüfung nach Maßgabe des § 29 unterziehen. Dies gilt auch für die Fachprüfung gemäß Absatz 1 Nr. 1, sofern die Klausurarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet wurde.

## § 28

### Klausurarbeiten

(1) In den Fachprüfungen gemäß § 27 Absatz 1 ist jeweils eine fünfstündige Klausurarbeit anzufertigen.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses holt für jedes zu prüfende Fach Prüfungsaufgaben von den einzelnen Fachprüfern ein.

(3) Für jede Klausurarbeit werden Aufgaben zur Wahl gestellt.

(4) Jede Klausurarbeit wird von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses, die vom Vorsitzenden bestimmt werden, bewertet.

(5) Sofern ein Prüfungsfach aus mehreren Teilgebieten besteht, die von verschiedenen Fachvertretern geprüft werden, gelten die Regelungen des § 19 Absatz 3 bis 5 entsprechend.

(6) Die Bewertung der Klausurarbeiten muß spätestens zehn Tage vor den mündlichen Prüfungen bekanntgegeben werden.

## § 29

### Mündliche Prüfungen

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt vor den mündlichen Prüfungen die jeweiligen Fachprüfer sowie die Beisitzer auf der Grundlage des § 7 Absatz 1 und 2. wurde für eine Prüfung in einem Fach kein Vertreter der Wirtschaftspraxis hinzugezogen oder erscheint der

Vertreter der Wirtschaftspraxis nicht zu dem festgesetzten Prüfungstermin, wird die entsprechende mündliche Prüfung gleichwohl abgenommen.

(2) Die mündliche Prüfung soll in jedem Fach je Kandidat etwa fünfzehn Minuten dauern.

(3) Das nach Maßgabe des § 5 Absatz 3 zu führende Protokoll ist von dem gemäß § 7 Absatz 2 Satz 1 bestellten Beisitzer anzufertigen.

### § 30

#### Berechnung der drei Fachnoten

(1) Für die drei Fachprüfungen ergibt sich die Fachnote jeweils als arithmetisches Mittel aus der Bewertung der Klausurarbeit und, sofern eine solche stattgefunden hat, der Note der mündlichen Prüfung. Sofern ein Prüfungsfach aus mehreren Teilgebieten besteht, die von verschiedenen Fachprüfern geprüft werden, gilt § 22 Absatz 4 entsprechend.

(2) Die Bewertung der jeweiligen Klausurarbeit in den drei Fachprüfungen ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den vom Erst und Zweitreferenten gegebenen Noten. Sofern ein Prüfungsfach aus mehreren Teilgebieten besteht, die von verschiedenen Fachprüfern geprüft werden, gilt § 20 Absatz 2 entsprechend.

### § 31

#### Ergebnis der drei Fachprüfungen

Der Kandidat hat den 2. Abschnitt von Teil B der Diplomprüfung bestanden, wenn die drei Fachprüfungen jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Wurde seine Leistung in einer oder mehr als einer Fachprüfung auf die Note „nicht ausreichend“ (über 4,0) festgesetzt, hat er den 2. Abschnitt von Teil B der Diplomprüfung nicht bestanden.

### § 32

#### Wiederholung von Teil B der Diplomprüfung

(1) Die Diplomarbeit und jede der drei Fachprüfungen können bei nicht ausreichender Leistung einmal wiederholt werden.

(2) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Für jede Fachprüfung kann der Kandidat eine zweite Wiederholungsprüfung beantragen. Dem Antrag wird nur entsprochen, wenn der Kandidat einen besonders begründeten Ausnahmefall nachweisen kann. Der Antrag bedarf der Genehmigung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Ist die Diplomarbeit nicht bestanden, muß sich der Kandidat für die Wiederholungsprüfung spätestens innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Mitteilung über den nicht bestandenen 1. Abschnitt von

Teil B der Diplomprüfung anmelden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit nach Maßgabe des § 24 Absatz 4 Satz 2 ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Nicht bestandene Fachprüfungen sind im nächsten, spätestens im übernächsten Prüfungstermin im Anschluß an die nicht bestandenen Fachprüfungen zu wiederholen. Die Teilnahme an einer zweiten Wiederholungsprüfung von Fachprüfungen muß im nächsten Prüfungstermin im Anschluß an die nicht bestandene Wiederholungsprüfung erfolgen. Für die Wiederholung oder zweite Wiederholung der einzelnen Fachprüfungen kann der Kandidat andere Fächer wählen, sofern er jeweils die entsprechenden Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 23 Absatz 3 Buchstabe c nachweist.

(4) Wer nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten nicht in jeder der drei Fachprüfungen und in der Diplomarbeit mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erzielt hat, hat die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden und kann zu einer erneuten Diplomprüfung nicht mehr zugelassen werden.

### § 33

#### Zusatzprüfungen

(1) Der Kandidat kann auf der Grundlage eines beim Prüfungsausschuß zu stellenden Antrages entweder im Verlauf von Teil B der Diplomprüfung im Zusammenhang mit dem 2. Abschnitt oder nach bestandener Diplomprüfung zusätzlich in einem oder in mehreren Zusatzfächern geprüft werden.

(2) Als Zusatzfächer können außer den nach § 27 Absatz 1 zugelassenen Fächern mit Genehmigung des Prüfungsausschusses auch weitere Fächer die an der Johannes Gutenberg-Universität ausreichend vertreten sind, gewählt werden.

(3) Von den Ergebnissen der Prüfung in den Zusatzfächern bleiben die Regelungen der §§ 31 und 34 Absatz 4 unberührt. Im übrigen finden die Regelungen dieser Prüfungsordnung entsprechende Anwendung.

### § 34

#### Diplomzeugnis

(1) Hat der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, erhält er über das Ergebnis der einzelnen Prüfungsleistungen ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält das Thema der Diplomarbeit, die in der Diplomarbeit und in den einzelnen Fachprüfungen erzielten Noten sowie die Gesamtnote. Das Zeugnis trägt das Datum des letzten Tages des Prüfungstermines, in dem die Diplomprüfung erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Ausgabe der Zeugnisse erfolgt einheitlich zu einem vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Termin. Auf Antrag des Kandidaten können die Ergebnisse von Prüfungen in Zusatzfächern gemäß § 33 und die bis zum Abschluß der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Auf dem Diplomzeugnis wird die gemäß § 25 Absatz 2 errechnete

Note der Diplomarbeit nach Maßgabe der durch § 9 Absatz 5 vorgeschriebenen Notenskala ausgewiesen.

(3) Die in den Fachprüfungen gemäß § 19 nach Maßgabe des § 20 errechneten Fachnoten sind auf dem Diplomzeugnis gleichfalls nach der gemäß § 9 Absatz 5 vorgeschriebenen Notenskala anzugeben. Das gleiche gilt für die nach Maßgabe des § 30 berechneten Fachnoten in den Fachprüfungen gemäß § 27.

(4) Für die Festsetzung der Gesamtnote der Diplomprüfung wird das arithmetische Mittel aus den beiden gemäß § 20 und den drei gemäß § 30 errechneten Fachnoten sowie der auf der Grundlage des § 25 Absatz 2 errechneten Fachnote für die Diplomarbeit gebildet, wobei die einzelnen Fachnoten und die Noten der Diplomarbeit gleich zu gewichten sind. Auf dem Diplomzeugnis wird die arithmetisch ermittelte Gesamtnote nach Maßgabe der durch § 9 Absatz 5 vorgeschriebenen Notenskala ausgewiesen.

## § 35

### Diplom

(1) Mit dem Zeugnis wird ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt, das die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Kauffrau“ oder „Diplom-Kaufmann“ beurkundet und berechtigt, den entsprechenden akademischen Grad zu führen.

(2) Das Diplom wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

## **IV: Schlußbestimmungen**

## § 36

### Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß einzelner Prüfungsabschnitte (Teil A, Teil B Abschnitt 1, Teil B Abschnitt 2) wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung der jeweiligen Prüfungsergebnisse schriftlich beim Prüfungsausschuß zu stellen. Die Einsichtnahme in die Prüfungsakten ist zu vermerken. In besonderen Fällen kann die Frist für die Möglichkeit der Einsichtnahme verlängert werden.

## § 37

### Ungültigkeit der Diplomprüfung oder der Diplomvorprüfung

(1) Hat der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der

Prüfungsausschuß nachträglich die Note für diejenigen Prüfungsleistungen, bei denen der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung über die Rechtsfolgen.

(3) Dem Betreffenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu Erstellen. Mit dem unrichtigen Diplomzeugnis ist auch die Diplommurkunde einzuziehen, wenn die gesamte Prüfung auf Grund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wird. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, vom Datum des Prüfungszeugnisses an gerechnet, ausgeschlossen.

## § 38

### Aberkennung des Diplomgrades

Die Aberkennung des Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Über die Aberkennung entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereiches Rechts- und Wirtschaftswissenschaften.

## § 39

### Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Kultusministerium des Landes Rheinland-Pfalz am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Staatsanzeiger in Kraft.

Mainz, den 26. Juni 1991

Der Dekan des Fachbereichs  
Rechts- und Wirtschaftswissenschaften  
der Johannes Gutenberg-Universität  
Mainz

Univ.-Professor Dr. Alexander B ö h m

<